

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Lychen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lychen. Sie dient der Information, der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu benutzen und Medien zu entleihen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist für Personen unter 18 Jahren kostenlos, danach kostenpflichtig (Jahresbeitrag).
- (4) Gäste und Touristen, die Inhaber einer Kurkarte Lychen sind, zahlen nichts.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweises an.
- (2) Auf dem Anmeldeformular teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an. Der Benutzer erteilt damit auch seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Kosten.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leserausweis. Der Leserausweis ist nicht übertragbar und berechtigt für die Dauer eines Jahres die Benutzung der Bibliothek. Die Gültigkeit des Ausweises kann jährlich verlängert werden. Veränderungen persönlicher Daten sowie der Verlust sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Benutzung der Bibliotheksbestände kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Der Leiter kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen erlassen.
- (2) Die Medien der Bibliothek werden gegen Vorlage des gültigen Leserausweises außer Haus entliehen. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage.
- (4) Auf Antrag des Benutzers kann die Leihfrist vor Ablauf des Termins bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Medien, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Bibliothek Lychen vorhanden sind, können nach geltenden Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken“ beschafft werden. Kosten und Gebühren die von der gebenden Institution zusätzlich erhoben werden, sind vom Benutzer zu tragen.

§ 5 Leihfristüberschreitung, Mahnung

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind grundsätzlich Säumnisgebühren zu zahlen.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Säumnisgebühren anzumahnen.
Bei Benutzern unter 18 Jahren kann sich die Bibliothek auch an die Erziehungsberechtigten wenden.
Die für die Mahnung entstandenen Auslagen sind vom Benutzer zu tragen.
- (3) Der Leiter der Einrichtung kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Bei der Ausleihe außer Haus hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und Mängel anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übernommen.
- (2) Entlehene Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 7 Schadenersatz

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Bibliothek Lychen haftet nicht für Schäden, die durch die Verwendung von entlehnten Datenträgern an Computern Rechenanlagen oder anderer Hardware, an jeglicher Software, insbesondere Betriebssysteme entstehen. Dies gilt auch für Schäden durch nicht erkannte Virenprogramme.
Sämtliche Risiken bei der Entleihung von Datenträgern trägt ausschließlich der Benutzer.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für den Schaden, der durch das Abspielen von entlehnten Tonträgern entsteht.
Sämtliche Risiken bei der Entleihung von Tonträgern trägt ausschließlich der Benutzer.

§ 9 Nutzungsregelung für den Internetarbeitsplatz

- (1) Die Bibliothek / Stadt Lychen haftet nicht für
 - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer des EDV-Arbeitsplatzes
 - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern und Internetdienstleistern
 - Schäden, die einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen
- (2) Die Bibliothek / Stadt Lychen schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie die Verfügbarkeit der von ihr an diesem Arbeitsplatz zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (3) Die Nutzer verpflichten sich,
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und am Internetplatz gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten
 - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Nutzung an dem Gerät entstehen, zu übernehmen
- (4) Es ist nicht gestattet,
 - Änderungen in Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbständig zu beheben

§ 10 Ausschluss

- (1) In den Räumen der Bibliothek ist es nicht gestattet, zu essen, zu trinken, zu rauchen oder zu lärmern.
Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
Der Leiter übt das Hausrecht aus.
- (2) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 11 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Anmeldegebühren, gültig für ein laufendes Jahr

ab 18. Lebensjahr	8,00 €
Ermäßigt im Einzelfall: (Studenten, Rentner, Arbeitslose etc.)	5,00 €
Kinder	kostenfrei
Urlauber die im Besitz einer gültigen Kurkarte der Stadt Lychen sind	kostenfrei
2. Einmalige Ausleihen	1,50 €
3. Ersatz des Leserausweises	1,00 €

4. Verzugsgebühren

1. Woche nach Mahnung für alle Medien	1,00 €
2. Woche nach Mahnung für alle Medien	2,00 €
ab 3. Woche nach Mahnung für alle Medien	5,00 €

5. pauschaler Kostenersatz

bei leichter Beschädigung an Druckerzeugnissen, Verlust oder Beschädigung von Cover oder Hülle	2,00 €
---	--------

6. Gebühr für die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes

Einmalige Nutzung	0,50 €
Benutzer der Bibliothek und Touristen mit gültiger Kurkarte	kostenfrei

7. Allgemeines

Für alle entrichteten Entgelte werden dem Benutzer Quittungsbelege ausgehändigt.
Entstehende Portokosten sind vom Benutzer zu entrichten.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung der Stadt Lychen tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lychen, den 27.12.2013

Klemckow
Bürgermeister